



## Aufsichtsrechtliche Weisung der SRO PolyReg für VASP

### 1. Präambel

Zwecks Sicherstellung einer wirksamen GwG-Aufsicht über Finanzintermediäre (FI) nach Art. 2 Abs. 3 des Geldwäschereigesetzes (GwG), die Dienstleistungen im Zusammenhang mit virtuellen Vermögenswerten oder darauf basierende Finanzdienstleistungen erbringen (sogenannte Virtual Asset Service Provider VASP), haben die SRO PolyReg, die SRO VQF, die SRO ARIF sowie die SRO SO-FIT einheitliche Mindeststandards für die Aufsicht über VASP festgelegt. Damit soll den erhöhten Risiken im Zusammenhang mit VASP-Aktivitäten adäquat begegnet und einer möglichen Arbitrage in der VASP-Aufsicht entgegengewirkt werden. Den einzelnen SRO's bleibt es indes freigestellt, zusätzliche Anforderungen für ihre VASP-Mitglieder festzulegen, die über die vereinbarten Mindeststandards hinausgehen.

### 2. Mindeststandards für VASP-Kandidaten und VASP-Mitglieder

#### 2.1. Anforderungen im Zulassungsverfahren

- a) Während des Aufnahmeverfahrens muss ein Zulassungsgespräch mit dem Antragsteller geführt werden.
- b) Der VASP muss über interne GwG-Weisungen in schriftlicher Form verfügen, die vom Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung genehmigt wurden.
- c) Eine detaillierte Beschreibung des Geschäftsmodells und ein Businessplan für die ersten drei Jahre müssen in schriftlicher Form vorgelegt werden. Die Beschreibung der Geschäftstätigkeit muss eine vollständige Liste der relevanten VASP-Aktivitäten sowie eine Liste der Aktivitäten enthalten, die der VASP nicht ausüben wird.

#### 2.2. Operative Tätigkeit und physische Präsenz in der Schweiz

- a) Der VASP muss innerhalb einer von der SRO festgelegten angemessenen Frist über eine physische Präsenz (Büros, Mitarbeiter) und operative Tätigkeiten in der Schweiz verfügen.
- b) Mindestens ein Mitglied des Leitungsorgans muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben und befugt sein, den VASP rechtlich zu vertreten. Diese Person muss eine effektive Führungsfunktion ausüben und darf nicht nur treuhänderisch tätig sein.

#### 2.3. Anforderungen an den GwG-Funktionsträger und seinen Stellvertreter

- a) Der GwG-Funktionsträger des VASP sowie sein Stellvertreter müssen über Kenntnisse der Schweizer GwG-Gesetzgebung und -Vorschriften sowie über mindestens zwei Jahre einschlägige Erfahrung in einer Compliance-Funktion bei einer in der Schweiz ansässigen juristischen Person verfügen.
- b) Der GwG-Funktionsträger des VASP sowie sein Stellvertreter müssen über die erforderlichen und einschlägigen Kenntnisse im Bereich Kryptowährungen verfügen.

#### 2.4. Schulungsanforderungen

Der GwG-Funktionsträger des VASP und sein Stellvertreter müssen zuzüglich zur jährlichen GwG-Weiterbildung mindestens alle zwei Jahre einen Nachweis über eine VASP-spezifische GwG-Schulung vorlegen.

## **2.5. Transaktionsüberwachung**

- a) Der VASP muss ein wirksames IT-basiertes Transaktionsüberwachungssystem implementieren. Gegebenenfalls müssen Blockchain-Analysetools herangezogen werden.
- b) Die Schwellenwerte für Transaktionen mit erhöhten Risiken müssen an das Geschäftsmodell angepasst und jährlich überprüft und – falls erforderlich – auf der Grundlage der tatsächlich ausgeführten Transaktionen angepasst werden.

## **2.6. Frist für die Aufnahme der operativen Tätigkeit als Finanzintermediär**

- a) Der VASP muss spätestens 24 Monate nach seinem Beitritt zur SRO die operative Tätigkeit als FI gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG aufnehmen (sog. FI-Tätigkeit). Eine freiwillige Mitgliedschaft im Sinne von Ziff. 1 lit. c der Beitragsskala der SRO PolyReg ist für VASP-Mitglieder zu keinem Zeitpunkt möglich.
- b) Die Frist zur Aufnahme der operativen FI-Tätigkeit kann von der SRO auf begründeten Antrag des VASP um weitere sechs Monate verlängert werden.
- c) Wird die FI-Tätigkeit innerhalb dieser Frist nicht aufgenommen, sindaufsichtsrechtliche Massnahmen zu ergreifen.

## **2.7. GwG-Prüfstellen und GwG-Revisionen**

- a) Die GwG-Prüfstellen von VASP-Mitgliedern müssen über Kenntnisse und Erfahrungen in VASP-Angelegenheiten verfügen und nachweisen, dass sie eine entsprechende Krypto-Schulung absolviert haben.
- b) Nur GwG-Prüfstellen, die die Anforderungen gemäss Ziff. 2.7, lit. a erfüllen, können von VASP-Unternehmen als GwG-Prüfstelle eingesetzt werden.
- c) GwG-Prüfungen von VASP-Mitgliedern müssen jährlich durchgeführt werden. Ein Prüfaufschub ist nicht möglich.

## **2.8. Aufsichtsrechtliche Massnahmen und Sanktionen**

Bei Verstößen gegen das GwG, Reglement, die Statuten oder Weisungen der SRO werden Massnahmen und Sanktionen bis hin zum Ausschluss des jeweiligen VASP-Mitglieds verhängt.

## **3. Informationsaustausch und Vertraulichkeit**

Die VASP-SRO's können – auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 1 GwG – Informationen austauschen, um die Wirksamkeit und Durchsetzung der in dieser Vereinbarung festgelegten Mindeststandards sicherzustellen.

Erhaltene Informationen von einer anderen SRO, die vertraulich sind oder vernünftigerweise als vertraulich oder eingeschränkt angesehen werden können („vertrauliche Informationen“), dürfen nicht weitergegeben werden. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung solcher Informationen besteht, insbesondere gegenüber Regulierungsbehörden und anderer Behörden.

## **4. Inkrafttreten und Laufzeit**

Die SRO PolyReg setzt die vorliegenden Mindeststandards per 1. Januar 2026 in Kraft.